

TE Lvwg Beschluss 2014/10/7 LVwG-2014/20/0418-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2014

Entscheidungsdatum

07.10.2014

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs2

BAO §246 Abs1

1. BAO § 93 heute
2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 246 heute
2. BAO § 246 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 246 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 246 gültig von 19.04.1980 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Text

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Alfred Stöbich über die Beschwerde der WEG S, vertreten durch Frau C S, X, gegen die an Frau C S, X, gerichteten Berufungsbescheide des Gemeindevorstandes der Gemeinde X vom 19.12.2013, Zahl ****, betreffend Wasseranschlussgebühr, Kanalanschlussgebühr und Erschließungsbeitrag, den Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Alfred Stöbich über die Beschwerde der WEG S, vertreten durch Frau C S, römisch zehn, gegen die an Frau C S, römisch zehn, gerichteten Berufungsbescheide des Gemeindevorstandes der Gemeinde römisch zehn vom 19.12.2013, Zahl ****, betreffend Wasseranschlussgebühr, Kanalanschlussgebühr und Erschließungsbeitrag, den

BESCHLUSS

gefasst:

1. Gemäß § 278 Abs 1 lit a Bundesabgabenordnung (BAO) werden die Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen. 1. Gemäß Paragraph 278, Absatz eins, Litera a, Bundesabgabenordnung (BAO) werden die Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerdeführern und den im Beschwerdeverfahren Beigetretenen steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

Den Parteien des Beschwerdeverfahrens steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche/außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Revision muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder Wirtschaftstreuhandlerin oder durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhandler beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingebracht werden.

Die für eine Beschwerde oder Revision zu entrichtenden Eingabegebühren ergeben sich aus § 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und § 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985. Die für eine Beschwerde oder Revision zu entrichtenden Eingabegebühren ergeben sich aus Paragraph 17 a, Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und Paragraph 24 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen, Verfahrensgang: römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen, Verfahrensgang:

Am 05.06.2013 brachten die Bauwerber C S, E S und P S bei der Gemeinde X ein Baugesuch in Bezug auf die Erweiterung eines Wohnhauses in der Katastralgemeinde X betreffend die Grundstücknummern Gp 161/1, Bp 425, ein. Am 05.06.2013 brachten die Bauwerber C S, E S und P S bei der Gemeinde römisch zehn ein Baugesuch in Bezug auf die Erweiterung eines Wohnhauses in der Katastralgemeinde römisch zehn betreffend die Grundstücknummern Gp 161/1, Bp 425, ein.

Mit Bescheid vom 01.07.2013 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde X als Baubehörde erster Instanz die Baubewilligung für dieses Vorhaben mit Maßgabe der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen und der Baubeschreibung unter Einhaltung näher angeführter Auflagen und Bedingungen erteilt. Mit einem abgabenrechtlichen Bescheid vom 05.11.2013, Zahl ****+****, wurde der WEG S eine Gebühr für den Anschluss an die Wasserleitung sowie eine Gebühr für den Anschluss an das Kanalnetz samt Umsatzsteuer im Gesamtbetrag von Euro 2.489,42 vorgeschrieben. Mit Bescheid vom 01.07.2013 wurde vom Bürgermeister der Gemeinde römisch zehn als Baubehörde erster Instanz die Baubewilligung für dieses Vorhaben mit Maßgabe der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planunterlagen und der Baubeschreibung unter Einhaltung näher angeführter Auflagen und Bedingungen erteilt. Mit einem abgabenrechtlichen Bescheid vom 05.11.2013, Zahl ****+****, wurde der WEG S eine Gebühr für den Anschluss an die Wasserleitung sowie eine Gebühr für den Anschluss an das Kanalnetz samt Umsatzsteuer im Gesamtbetrag von Euro 2.489,42 vorgeschrieben.

Dieser Vorschreibung lag folgende Berechnung zugrunde:

□

Mit einem weiteren Bescheid vom 05.11.2013, Zahl ****, wurde der WEG S unter Bezugnahme auf das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz und dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2012 ein Erschließungsbeitrag in Höhe von Euro 1.527,10 vorgeschrieben. Dabei ging die Abgabenbehörde erster Instanz von nachfolgender Berechnung aus:

□

In weiterer Folge wurden von C S gegenüber der Gemeinde X im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs diverse Bedenken im Bezug auf die Richtigkeit der Berechnung, insbesondere des Erschließungsbeitrages, geäußert. Seitens des Amtleiters der Gemeinde X gab es diesbezüglich im Rahmen dieses E-Mail-Kontaktes Gegenäußerungen. In weiterer Folge wurden

von C S gegenüber der Gemeinde römisch zehn im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs diverse Bedenken im Bezug auf die Richtigkeit der Berechnung, insbesondere des Erschließungsbeitrages, geäußert. Seitens des Amtsleiters der Gemeinde römisch zehn gab es diesbezüglich im Rahmen dieses E-Mail-Kontaktes Gegenäußerungen.

Schließlich wurde mit einem E-Mail vom 06.11.2013 von C S (für die WEG S) Berufung gegen die vorgenannten Bescheide erhoben. Sie verwies darauf, dass die Vorschriften noch immer zu hoch seien. Laut Grundbuch sei auf der Gp 161/1 unter anderem eine bebaute Fläche im Ausmaß von 155 m² ausgewiesen. Sie vermute, dass der Großteil der Mehrkubatur auf der Gp 161/1 auf der bebauten Fläche im Ausmaß von 155 m² hinzugekommen sei. In Bezug auf die Bauparzelle 425 sei lediglich die Dachgaube nordseitig als Mehrkubatur hinzugekommen, und das sei wenig. Eine Trennung der Kubaturen zwischen Bestand Bp 425 und 161/1 sowie Mehrkubaturparzelle 425 und 161/1 sei etwas schwierig und eine seitens der Gemeinde dargelegte Neuberechnung sei nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich hätten die Bestandskubaturen (also vor Baubeginn) bekannt sein müssen. Im Baugesuch sei jedoch keine Trennung der Mehrkubaturen nach Parzellen angeführt. Bei der Kubatur von 631 m³ fehle im Übrigen die Kubatur des angebauten Wintergartens.

Ergänzend wurde seitens der Abgabepflichtigen mit einem E-Mail vom 01.12.2013 darauf verwiesen, dass bei der Berechnung der Mehrkubatur die Balkone südseitig beim Altbestand (obwohl überwiegend umschlossen und überdacht) ausgespart worden seien. Es sei die Kubatur aus den vorhandenen Baueingaben heranzuziehen und diese so gut als möglich nach Parzelle abzugrenzen. Demnach ergebe sich auf der Parzelle 161/1 eine Mehrkubatur von 150,32 m³ und auf der Bauparzelle 425 eine im Ausmaß von 12,13 m³. Eventuell sei die Mehrkubatur von 1980 im Ausmaß von 82,90 m³ hinzuzurechnen und ergebe sich eine Mehrkubatur von 245,35 m³. Würde eine Gegenverprobung vorgenommen, so sei für die Carports 92,98 m³ + 120,896 m³ + Dachgaube 12,13 m³ in Ansatz zu bringen, sodass sich ein Wert von 225,07 m³ ergebe. Der Aufbau auf dem Balkon im ersten Obergeschoss südseitig entspreche einer Kubatur von 19,28 m³.

Der Bauplatz auf BP 425 betrage 95 m². Auf der Parzelle 161/1 sei der Quadratmeterwert aus dem Bescheid 2007 zu ergänzen. Auch seien die bereits getätigten Erschließungskosten „Bauplatz aus Zu-, Umbau 2007 auf der Gp 161/1“ in Anrechnung zu bringen.

In einem Bezug habenden Antwortschreiben wurde vom Amtsleiter der Gemeinde X gegenüber Frau C S mitgeteilt, dass deren Berechnung nicht zugestimmt werden könne. Es sei etwa jene Kubatur, die alleine durch die Ausgrabung im Untergeschoss entstehe, nicht berücksichtigt worden. Auch löse die Anbringung von Vollwärmeschutz Kubatur aus. Dies sei nicht berücksichtigt worden. Auch sei bei der Kubaturberechnung die „frühere Werkstatt“ aufgrund von Abbruch in Abzug gebracht worden, wobei es jedoch diesbezüglich nie einen Baukonsens gegeben habe und daher ein Abzug unzulässig sei. Auch sei im Erdgeschoss eine Nische, durch die man auf die Terrasse des Carports gehe, nicht mitgerechnet. Auch sei nochmals mit dem Planer der WG gesprochen worden und habe man „nochmals nachgerechnet und sei zum gleichen Ergebnis gekommen“. Die Kubatur Altbestand ergebe sich aufgrund des Ausmaßes desselben. Dabei seien die Balkone berücksichtigt worden. In einem Bezug habenden Antwortschreiben wurde vom Amtsleiter der Gemeinde römisch zehn gegenüber Frau C S mitgeteilt, dass deren Berechnung nicht zugestimmt werden könne. Es sei etwa jene Kubatur, die alleine durch die Ausgrabung im Untergeschoss entstehe, nicht berücksichtigt worden. Auch löse die Anbringung von Vollwärmeschutz Kubatur aus. Dies sei nicht berücksichtigt worden. Auch sei bei der Kubaturberechnung die „frühere Werkstatt“ aufgrund von Abbruch in Abzug gebracht worden, wobei es jedoch diesbezüglich nie einen Baukonsens gegeben habe und daher ein Abzug unzulässig sei. Auch sei im Erdgeschoss eine Nische, durch die man auf die Terrasse des Carports gehe, nicht mitgerechnet. Auch sei nochmals mit dem Planer der WG gesprochen worden und habe man „nochmals nachgerechnet und sei zum gleichen Ergebnis gekommen“. Die Kubatur Altbestand ergebe sich aufgrund des Ausmaßes desselben. Dabei seien die Balkone berücksichtigt worden.

In einem diesbezüglichen Antwortschreiben vom 31.12.2013 wurde von Frau C S gegenüber dem Amtsleiter der Gemeinde X nochmals mitgeteilt, dass die Annahme, dass der Vollwärmeschutz nicht mitgerechnet worden sei, unrichtig sei. Er sei sogar mit 16 cm gerechnet worden, obwohl nur 14 cm angebracht worden seien. Die Abgrabung im Untergeschoss sei ebenfalls gerechnet worden. Richtig sei hingegen, dass die Nische auf der Terrasse zum Carport nicht gerechnet worden sei. Ebenfalls sei richtig, dass der Abbruch der Werkstatt nicht abgezogen werden dürfe. Der Planer habe geäußert, dass ohne Durchrechnung der gegenständlichen Angelegenheit jedenfalls weniger Kubatur herauskomme. In einem diesbezüglichen Antwortschreiben vom 31.12.2013 wurde von Frau C S gegenüber dem

Amtsleiter der Gemeinde römisch zehn nochmals mitgeteilt, dass die Annahme, dass der Vollwärmeschutz nicht mitgerechnet worden sei, unrichtig sei. Er sei sogar mit 16 cm gerechnet worden, obwohl nur 14 cm angebracht worden seien. Die Abgrabung im Untergeschoss sei ebenfalls gerechnet worden. Richtig sei hingegen, dass die Nische auf der Terrasse zum Carport nicht gerechnet worden sei. Ebenfalls sei richtig, dass der Abbruch der Werkstatt nicht abgezogen werden dürfe. Der Planer habe geäußert, dass ohne Durchrechnung der gegenständlichen Angelegenheit jedenfalls weniger Kubatur herauskomme.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid (genau genommen handelt es sich um drei Bescheide) wies der Gemeindevorstand der Gemeinde X die Berufungen der Frau C S gegen die Bescheide vom 05.11.2013 (Wasser- und Kanalanschlussgebühr bzw Erschließungsbeitrag) als unbegründet ab. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass im Baugesuchsformular betreffend den Um- und Zubau unter Punkt 7. die Baumasse neu und die Baumasse Altbestand erklärt worden sei und sich daraus eine Kubatur neu von insgesamt 386,55 m³ ergebe. Diese Kubatur werde auch durch die dem Baugesuch beiliegenden Berechnungen des Planers dargestellt. Die Berechnungen würden insgesamt 11 Seiten umfassen und würden auf jedes Detail abstellen. Zur Ermittlung der Kubatur des Altbestandes sei das Ausmaß desselben erfolgt. Demnach seien die Balkone sehr wohl in die Berechnung mit eingeflossen. Aus den Berechnungen der Berufungswerberin gehe hervor, dass die Abgrabung des Kellergeschosses sowie die Anbringung des Vollwärmeschutzes in den Berechnungen keine Berücksichtigung gefunden hätten. Im Zuge einer Überprüfung sei festgestellt worden, dass ein Gebäudeteil, der sich westlich des Altbestandes befunden habe, abgebrochen worden sei und kubaturmindernd berücksichtigt worden sei, was aufgrund des Fehlens des Baukonsenses als falsch zu werten sei. Im Zuge der Überprüfung sei auch bemerkt worden, dass ein Teil auf der Südseite, welcher auf die neu geschaffene Terrasse führe, nicht als Kubatur berücksichtigt worden sei und treffe derselbe Sachverhalt auch auf einen Teil des Dachgeschosses zu. Die Kubatur sei in keinster Weise als zu hoch anzusehen und hätte nach nochmaliger Rücksprache mit dem Planer und über Rechnung von seiner Seite die von der Berufungswerberin beantragte Kubaturverringerung nicht festgestellt werden können. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid (genau genommen handelt es sich um drei Bescheide) wies der Gemeindevorstand der Gemeinde römisch zehn die Berufungen der Frau C S gegen die Bescheide vom 05.11.2013 (Wasser- und Kanalanschlussgebühr bzw Erschließungsbeitrag) als unbegründet ab. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass im Baugesuchsformular betreffend den Um- und Zubau unter Punkt 7. die Baumasse neu und die Baumasse Altbestand erklärt worden sei und sich daraus eine Kubatur neu von insgesamt 386,55 m³ ergebe. Diese Kubatur werde auch durch die dem Baugesuch beiliegenden Berechnungen des Planers dargestellt. Die Berechnungen würden insgesamt 11 Seiten umfassen und würden auf jedes Detail abstellen. Zur Ermittlung der Kubatur des Altbestandes sei das Ausmaß desselben erfolgt. Demnach seien die Balkone sehr wohl in die Berechnung mit eingeflossen. Aus den Berechnungen der Berufungswerberin gehe hervor, dass die Abgrabung des Kellergeschosses sowie die Anbringung des Vollwärmeschutzes in den Berechnungen keine Berücksichtigung gefunden hätten. Im Zuge einer Überprüfung sei festgestellt worden, dass ein Gebäudeteil, der sich westlich des Altbestandes befunden habe, abgebrochen worden sei und kubaturmindernd berücksichtigt worden sei, was aufgrund des Fehlens des Baukonsenses als falsch zu werten sei. Im Zuge der Überprüfung sei auch bemerkt worden, dass ein Teil auf der Südseite, welcher auf die neu geschaffene Terrasse führe, nicht als Kubatur berücksichtigt worden sei und treffe derselbe Sachverhalt auch auf einen Teil des Dachgeschosses zu. Die Kubatur sei in keinster Weise als zu hoch anzusehen und hätte nach nochmaliger Rücksprache mit dem Planer und über Rechnung von seiner Seite die von der Berufungswerberin beantragte Kubaturverringerung nicht festgestellt werden können.

Mit einem Schreiben vom 15.01.2014 erhob die WEG S, vertreten durch Frau C S, innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den vorgenannten Berufungsbescheid. Demnach stimme die Begründung des Gemeindevorstandes X im vorgenannten Bescheid insoweit nicht, als die Abgrabung des Kellergeschosses sowie die Anbringung des Vollwärmeschutzes in ihren Berechnungen keine Berücksichtigung finde. Mit einem Schreiben vom 15.01.2014 erhob die WEG S, vertreten durch Frau C S, innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den vorgenannten Berufungsbescheid. Demnach stimme die Begründung des Gemeindevorstandes römisch zehn im vorgenannten Bescheid insoweit nicht, als die Abgrabung des Kellergeschosses sowie die Anbringung des Vollwärmeschutzes in ihren Berechnungen keine Berücksichtigung finde.

Beim zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde (Bauamtsleiter) handle es sich um einen Miteigentümer auf der gemeinsamen Grundparzelle 161/1 und stelle sich die Frage, ob sich Herr H S in dieser Sache „amtlich betätigen dürfen“ hätte. Die Angelegenheit sei mehrfach fehlerhaft bearbeitet worden. Sie sehe sich daher veranlasst, die

Angelegenheit von einer unabhängigen Stelle beurteilen zu lassen.

Die Berufungsbescheide vom 05.11.2013 seien nicht richtig und habe die Gemeinde X davon Kenntnis. Eine Korrektur sei nicht erfolgt, wobei dies mehrfach damit begründet worden sei, dass „das Ergebnis sich nicht wahnsinnig abändern wird“. Die Aufforderung, die getätigten Erschließungskosten Bauplatz anlässlich dieses Zubaus 2007 von Herrn H S (privat) auf der gemeinsamen Grundparzelle 161/1 in Abzug zu bringen bzw sei dies der Gemeinde offenzulegen, sei bislang ignoriert worden. Die Berufungsbescheide vom 05.11.2013 seien nicht richtig und habe die Gemeinde römisch zehn davon Kenntnis. Eine Korrektur sei nicht erfolgt, wobei dies mehrfach damit begründet worden sei, dass „das Ergebnis sich nicht wahnsinnig abändern wird“. Die Aufforderung, die getätigten Erschließungskosten Bauplatz anlässlich dieses Zubaus 2007 von Herrn H S (privat) auf der gemeinsamen Grundparzelle 161/1 in Abzug zu bringen bzw sei dies der Gemeinde offenzulegen, sei bislang ignoriert worden.

Mit Mail vom 06.11.2013 sei Frau C S von der Gemeinde dazu aufgefordert worden, einen „Lösungsweg Berechnung“ anzuführen. Dabei habe sie festgestellt, dass sie dafür mit der Mehrkubatur nicht zusammenkomme. Ohne Aufforderung der Gemeinde wäre ihr dieser Umstand nicht aufgefallen.

Die Berufung sei unter anderem mit der Begründung „Vollwärmeschutz und Abgrabung“ abgelehnt worden, was nachweislich falsch sei. Allerdings habe die Gemeinde in diesem Berufungsbescheid ausführlich ihre Vermutung bestätigt, dass die Kubaturberechnung nicht stimme und dem seitens der Gemeinde verschiedene Punkte aufgelistet würden, wonach in der Baumassenberechnung des Planers zu viel oder zu wenig Kubatur gerechnet worden sei. Die Gemeinde habe hierfür eigens den Planer telefonisch kontaktiert.

In ihrem Lösungsweg habe Frau C S die Kubaturen von den der Gemeinde vorliegenden historischen Baubescheiden und -eingaben herangezogen und die „Baumasse neu“ des Planers in Abzug gebracht. Diese Berechnung habe sie nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung gewählt. Eine Kubaturberechnung von Grund auf sei ihr aus sachlichen Gründen nicht möglich. Ihr Lösungsweg Berechnung sei zudem genauer in der Abgrenzung der Bauparzellen. Dass es sich bei dieser Angelegenheit um ein komplexes Thema handle, gehe auch aus dem E-Mail der Gemeinde X vom 29.10.2013 hervor. Im E-Mail der Gemeinde X vom 06.11.2013 sei ausgeführt worden, dass „die Zuteilung der Kubatur nachvollziehbar erscheint und die Gemeinde begründet dies daraus, dass der bisherige Bestand (BP 425) abgegrenzt war“. Dies stimme insofern wiederum nicht, als sich die Terrasse/Garage auf der gemeinsamen Grundparzelle befinde und nicht auf der BP 425. Sie habe von einer Abgrenzung „nicht bis ins kleinste Detail“ geschrieben. Die Abgrenzung der Bauparzellen und Baukubaturen in den Bescheiden vom 05.11.2013 im Bezug auf die Terrasse/Garage seien ungenau. Sie habe ihren Lösungsweg Berechnungen Zubau 2007 nicht vervollständigen können, da die Gemeinde die Unterlagen hierzu nicht offenlege. Es werde daher beantragt, ihren Lösungsweg Berechnung nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung (bezugnehmend auf Empfehlung des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Gemeindeangelegenheiten – Mail vom 12.11.2013) stattzugeben. In ihrem Lösungsweg habe Frau C S die Kubaturen von den der Gemeinde vorliegenden historischen Baubescheiden und -eingaben herangezogen und die „Baumasse neu“ des Planers in Abzug gebracht. Diese Berechnung habe sie nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung gewählt. Eine Kubaturberechnung von Grund auf sei ihr aus sachlichen Gründen nicht möglich. Ihr Lösungsweg Berechnung sei zudem genauer in der Abgrenzung der Bauparzellen. Dass es sich bei dieser Angelegenheit um ein komplexes Thema handle, gehe auch aus dem E-Mail der Gemeinde römisch zehn vom 29.10.2013 hervor. Im E-Mail der Gemeinde römisch zehn vom 06.11.2013 sei ausgeführt worden, dass „die Zuteilung der Kubatur nachvollziehbar erscheint und die Gemeinde begründet dies daraus, dass der bisherige Bestand (BP 425) abgegrenzt war“. Dies stimme insofern wiederum nicht, als sich die Terrasse/Garage auf der gemeinsamen Grundparzelle befinde und nicht auf der BP 425. Sie habe von einer Abgrenzung „nicht bis ins kleinste Detail“ geschrieben. Die Abgrenzung der Bauparzellen und Baukubaturen in den Bescheiden vom 05.11.2013 im Bezug auf die Terrasse/Garage seien ungenau. Sie habe ihren Lösungsweg Berechnungen Zubau 2007 nicht vervollständigen können, da die Gemeinde die Unterlagen hierzu nicht offenlege. Es werde daher beantragt, ihren Lösungsweg Berechnung nach dem Prinzip der freien Beweiswürdigung (bezugnehmend auf Empfehlung des Amtes der Tiroler Landesregierung – Abteilung Gemeindeangelegenheiten – Mail vom 12.11.2013) stattzugeben.

II. Rechtslage:römisch zwei. Rechtslage:

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011) lautet auszugsweise wie folgt:

§ 7Paragraph 7

Abgabengegenstand, Erschließungsbeitragssatz

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, im Fall des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Verlieren Gebäude im Sinn des § 2 Abs. 4 oder Teile davon ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Neubau. (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, im Fall des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben. Verlieren Gebäude im Sinn des Paragraph 2, Absatz 4, oder Teile davon ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Neubau.

(2) Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt durch Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes (Abs. 3)(2) Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt durch Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes (Absatz 3,).

(3) Der Erschließungsbeitragssatz ist ein Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors nach § 5 Abs. 2. Er ist von der Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten und darf 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten.(3) Der Erschließungsbeitragssatz ist ein Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors nach Paragraph 5, Absatz 2, Er ist von der Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen. Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten und darf 5 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten.

§ 8Paragraph 8

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte, Abgabenschuldner.(2) Abweichend von Absatz eins, ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte, Abgabenschuldner.

§ 9Paragraph 9

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Der Erschließungsbeitrag ist die Summe aus dem Bauplatzanteil (Abs. 2) und dem Baumassenanteil (Abs. 4)(1) Der Erschließungsbeitrag ist die Summe aus dem Bauplatzanteil (Absatz 2,) und dem Baumassenanteil (Absatz 4,).

(2) Der Bauplatzanteil ist vorbehaltlich des Abs. 3 das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Bei Bauplätzen, die als Freiland oder als Sonderflächen nach § 44, § 45 oder § 46 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet sind oder bei denen zumindest jener Teil, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder besteht, als Sonderfläche nach § 47, § 50 oder § 50a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet ist, tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe je nach der Widmung in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 lit. c oder d der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Bei Bauplätzen für Gebäude nach § 2 Abs. 3 lit. b, c und d tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Die durch Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe überbaute Fläche ist in die Fläche des Bauplatzes nur zur Hälfte einzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung des Bauplatzes im Ausmaß der Hälfte der tatsächlich überbauten Fläche.(2) Der Bauplatzanteil ist vorbehaltlich des Absatz 3, das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Bei Bauplätzen, die als Freiland oder als Sonderflächen nach Paragraph 44,, Paragraph 45, oder Paragraph 46, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet sind oder bei denen zumindest jener Teil, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder besteht, als Sonderfläche nach Paragraph 47,, Paragraph 50, oder Paragraph 50 a, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet ist, tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe je nach der Widmung in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 6, Absatz eins, Litera c, oder d der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Bei Bauplätzen für Gebäude nach

Paragraph 2, Absatz 3, Litera b, c und d tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 6, Absatz eins, Litera b, der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Die durch Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe überbaute Fläche ist in die Fläche des Bauplatzes nur zur Hälfte einzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung des Bauplatzes im Ausmaß der Hälfte der tatsächlich überbauten Fläche.

(3) Der Bauplatzanteil entfällt mit jedem nach § 16 Abs. 2 fällig gewordenen Teilbetrag des vorgezogenen Erschließungsbeitrages hinsichtlich einer Fläche, die 20 v. H. der Fläche des Bauplatzes bzw. jener Teilfläche des Bauplatzes, für die der Teilbetrag fällig geworden ist, entspricht. (3) Der Bauplatzanteil entfällt mit jedem nach Paragraph 16, Absatz 2, fällig gewordenen Teilbetrag des vorgezogenen Erschließungsbeitrages hinsichtlich einer Fläche, die 20 v. H. der Fläche des Bauplatzes bzw. jener Teilfläche des Bauplatzes, für die der Teilbetrag fällig geworden ist, entspricht.

(4) Der Baumassenanteil ist

- a) im Fall des Neubaus eines Gebäudes das Produkt aus der Baumasse des Gebäudes,
- b) im Fall der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, das Produkt aus der zusätzlich geschaffenen Baumasse,

jeweils in Kubikmetern und 70 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die ein Erschließungsbeitrag unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

(5) Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde Aufwendungen für die Verkehrserschließung des betreffenden Bauplatzes erbracht hat, sind diese bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Paragraph 11

Bemessungsgrundlage bei Änderungen des Baubestandes

(1) Wird auf einem Bauplatz, für den bereits ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist nur ein dem Baumassenanteil entsprechender Erschließungsbeitrag zu entrichten.

(2) Wird auf einem Bauplatz, für den noch kein Erschließungsbeitrag oder ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung nur einer Teilfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, auf dem aber bereits ein oder mehrere Gebäude bestehen, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist ein Erschließungsbeitrag zu entrichten, der dem Baumassenanteil sowie einem Bauplatzanteil entspricht, der sich unter Zugrundelegung jener Teilfläche des Bauplatzes ergibt, die sich zur Gesamtfläche des Bauplatzes verhält wie die dem Baumassenanteil zugrunde liegende Baumasse zur Summe aus dieser Baumasse und der Baumasse des bestehenden Gebäudes oder der bestehenden Gebäude. Insgesamt darf dem Bauplatzanteil jedoch höchstens die Gesamtfläche des Bauplatzes zugrunde gelegt werden.

(3) Wird im Fall des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften war, dieses (dieser) wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz sonst ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist der Baumassenanteil von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde X vom 21.12.2012 wurde festgelegt, dass die einmalige Gebühr für

den Anschluss eines Wasserleitungsnetzes bei Euro 1,20 pro m³ im bebauten Raum nach § 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes beträgt, die einmalige Gebühr für den Anschluss an das Kanalnetz pro m³ bebauten Raum nach § 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes Euro 5,24. Die Gebührenpflicht trifft die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde römisch zehn vom 21.12.2012 wurde festgelegt, dass die einmalige Gebühr für den Anschluss eines Wasserleitungsnetzes bei Euro 1,20 pro m³ im bebauten Raum nach Paragraph 2, des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes beträgt, die einmalige Gebühr für den Anschluss an das Kanalnetz pro m³ bebauten Raum nach Paragraph 2, des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes Euro 5,24. Die Gebührenpflicht trifft die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der BAO idFBGBI I 2013/14 haben folgenden Wortlaut: Die hier maßgeblichen Bestimmungen der BAO in der Fassung BGBI römisch eins 2013/14 haben folgenden Wortlaut:

B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge

§ 6. (1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.). Paragraph 6, (1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, Paragraph 891, ABGB.).

(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.

5. Angehörige

§ 25. (1) Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind Paragraph 25, (1) Angehörige im Sinn der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person;
6. der eingetragene Partner.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht. (3) Absatz eins, Ziffer 3, gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

4. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden

§ 76. (1) Organe der Abgabenbehörden und der Verwaltungsgerichte haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, Paragraph 76, (1) Organe der Abgabenbehörden und der Verwaltungsgerichte haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

- a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25), oder um jene eines ihrer Pflegebefohlenen handelt; a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (Paragraph 25,), oder um jene eines ihrer Pflegebefohlenen handelt;

b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 78) noch bestellt sind oder bestellt waren; b) wenn sie als Vertreter einer Partei (Paragraph 78,) noch bestellt sind oder bestellt waren;

c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

d) im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Beschwerdevorentscheidung (§ 262) mitgewirkt oder eine Weisung im betreffenden Verfahren erteilt haben oder wenn einer der in lit. a genannten Personen dem Beschwerdeverfahren beigetreten ist. d) im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Beschwerdevorentscheidung (Paragraph 262,) mitgewirkt oder eine Weisung im betreffenden Verfahren erteilt haben oder wenn einer der in Litera a, genannten Personen dem Beschwerdeverfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht in den in Abs. 1 lit. a bezeichneten Fällen. (2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht in den in Absatz eins, Litera a, bezeichneten Fällen.

§ 93. (1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt. Paragraph 93, (1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Absatz 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten

a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 85 Abs. 1 oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder wenn er von Amts wegen erlassen wird; a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (Paragraph 85, Absatz eins, oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder wenn er von Amts wegen erlassen wird;

b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 254). b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (Paragraph 254,).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausfertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

§ 199. Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist. Paragraph 199, Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

§ 246. (1) Zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Paragraph 246, (1) Zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

§ 246. (1) Zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Paragraph 246, (1) Zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

§ 260 (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdeentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie Paragraph 260, (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdeentscheidung (Paragraph 262,) oder mit Beschluss (Paragraph 278,) zurückzuweisen, wenn sie

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Bescheidbeschwerde darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Beschwerdefrist eingebracht wurde

§ 278 (1) Ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Paragraph 278, (1) Ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes

- a) weder als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch a) weder als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (Paragraph 260,) noch
- b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären, b) als zurückgenommen (Paragraph 85, Absatz 2,, Paragraph 86 a, Absatz eins,) oder als gegenstandslos (Paragraph 256, Absatz 3,, Paragraph 261,) zu erklären,

so kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdeentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. so kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdeentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen (Paragraph 115, Absatz eins,) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im weiteren Verfahren sind die Abgabenbehörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im aufhebenden Beschluss dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschluss einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

III. Rechtliche Erwägungen: römisch drei. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 93 Abs. 2 BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht. Die mit der Personenumschreibung getroffene Wahl des Normadressaten ist wesentlicher Bestandteil jedes Bescheides. Die Benennung jener Person, der gegenüber die Behörde die in Betracht kommende Angelegenheit des Verwaltungsrechtes in förmlicher Weise gestalten will, ist notwendiges Inhaltserfordernis des individuellen Verwaltungsaktes und damit konstituierendes Bescheidmerkmal (vgl. z.B. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.02.2007, 2004/13/0151). Gemäß Paragraph 93, Absatz 2, BAO ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht. Die mit der Personenumschreibung getroffene Wahl des Normadressaten ist wesentlicher

Bestandteil jedes Bescheides. Die Benennung jener Person, der gegenüber die Behörde die in Betracht kommende Angelegenheit des Verwaltungsrechtes in förmlicher Weise gestalten will, ist notwendiges Inhaltserfordernis des individuellen Verwaltungsaktes und damit konstituierendes Bescheidmerkmal vergleiche z.B. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.02.2007, 2004/13/0151).

Gemäß § 8 Abs 1 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht. Soweit mehrere Personen Eigentümer des Bauplatzes sind, stellt dieser Personenzusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit ein eigenständiges neues Subjekt dar. Soweit an einen solchen Personenzusammenschluss ein abgabenrechtlicher Bescheid ergeht, kommt lediglich dieser ein Berufungs- bzw nunmehr Beschwerderecht zu (vgl VwGH 24.05.2007, 2007/15/0110). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht. Soweit mehrere Personen Eigentümer des Bauplatzes sind, stellt dieser Personenzusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit ein eigenständiges neues Subjekt dar. Soweit an einen solchen Personenzusammenschluss ein abgabenrechtlicher Bescheid ergeht, kommt lediglich dieser ein Berufungs- bzw nunmehr Beschwerderecht zu vergleiche VwGH 24.05.2007, 2007/15/0110).

Die abgabenrechtlichen Bescheide erster Instanz wurden an die WEG S c/o C S gerichtet. Mit der Abkürzung WEG wird eine Wohnungseigentumsgemeinschaft iSd Wohnungseigentumsgesetzes umschrieben. Im gegenständlichen Fall handelt es jedoch nicht um eine Wohnungseigentumsgemeinschaft im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes sondern vielmehr um eine aus mehreren Miteigentümern eines Grundstückes bestehende Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Gesamtschuldnerschaft). Insofern wurde der Bescheidadressat falsch bezeichnet.

Ein Deuten eines bloß fehlerhaft bezeichneten Bescheidadressaten wäre zulässig und geboten, wenn die Identifizierung des Adressaten durch die fehlerhafte Bezeichnung nicht in Frage gestellt wäre und kein Zweifel an der Identität des Empfängers bestünde (vgl. etwa das erwähnte hg. Erkenntnis vom 25.09.2002 und den hg. Beschluss vom 24.11.2004, 2004/13/0138, mwN). Von einer zweifelsfreien Identifizierung kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn es sich um keine fehlerhafte Bezeichnung des Bescheidadressaten handelt, sondern um eine fehlende oder völlig unzureichende Bezeichnung, welche insbesondere mehrere Deutungen zulässt, welche Wohnungseigentumsgemeinschaft angesprochen werden soll (VwGH 15.02.2006, 2005/13/0179). Ein Deuten eines bloß fehlerhaft bezeichneten Bescheidadressaten wäre zulässig und geboten, wenn die Identifizierung des Adressaten durch die fehlerhafte Bezeichnung nicht in Frage gestellt wäre und kein Zweifel an der Identität des Empfängers bestünde vergleiche etwa das erwähnte hg. Erkenntnis vom 25.09.2002 und den hg. Beschluss vom 24.11.2004, 2004/13/0138, mwN). Von einer zweifelsfreien Identifizierung kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn es sich um keine fehlerhafte Bezeichnung des Bescheidadressaten handelt, sondern um eine fehlende oder völlig unzureichende Bezeichnung, welche insbesondere mehrere Deutungen zulässt, welche Wohnungseigentumsgemeinschaft angesprochen werden soll (VwGH 15.02.2006, 2005/13/0179).

Einer Erledigung, die an einen rechtlich nicht existenten Adressaten gerichtet wurde, mangelt es an der Bescheidqualität (VwGH 20.06.2001, 2000/06/0117). Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes trifft dies in Bezug auf von der Abgabenbehörde erster Instanz an die WEG S gerichteten, als Bescheid bezeichneten Erledigungen vom 05.11.2013 betreffend Gebühren für die Wasserleitung und den Anschluss an das Kanalnetz sowie die Erschließungskosten zu.

Für das erkennende Gericht war zunächst die Frage der Beschwerdelegitimation zu prüfen Gegen die an die an die WEG S adressierten Bescheide hat Frau C S (in eigener Person) Berufung erhoben. Mit Berufungsbescheid vom 19.12.2013 hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz über die Berufung „der Frau S C“ entschieden und diesen Berufungsbescheid an Frau C S, c/o WEG S, gerichtet. Der Berufungsbescheid wurde somit an Frau C S gerichtet. Gegen diesen Berufungsbescheid hat die WEG S, vertreten durch Frau C S („Bevollmächtigte in der Bearbeitung rechtlicher Angelegenheiten WEG S“) Beschwerde erhoben. An die (in Bezug auf die gegenständliche Abgabenvorschreibung ohnedies falsch bezeichnete) WEG S ist somit kein Berufungsbescheid ergangen. Zur Einbringung der Beschwerde ist gemäß § 246 Abs 1 BAO jeder (aber auch nur derjenige) befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Der WEG S kam daher in Bezug auf die Berufungsbescheide vom 19.12.2013 keine Beschwerdelegitimation zu. Für das erkennende Gericht war zunächst die Frage der Beschwerdelegitimation zu prüfen Gegen die an die an die WEG S adressierten Bescheide hat Frau C S (in eigener Person) Berufung erhoben. Mit

Berufungsbescheid vom 19.12.2013 hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz über die Berufung „der Frau S C“ entschieden und diesen Berufungsbescheid an Frau C S, c/o WEG S, gerichtet. Der Berufungsbescheid wurde somit an Frau C S gerichtet. Gegen diesen Berufungsbescheid hat die WEG S, vertreten durch Frau C S („Bevollmächtigte in der Bearbeitung rechtlicher Angelegenheiten WEG S“) Beschwerde erhoben. An die (in Bezug auf die gegenständliche Abgabenvorschreibung ohnedies falsch bezeichnete) WEG S ist somit kein Berufungsbescheid ergangen. Zur Einbringung der Beschwerde ist gemäß Paragraph 246, Absatz eins, BAO jeder (aber auch nur derjenige) befugt, an den der Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist. Der WEG S kam daher in Bezug auf die Berufungsbescheide vom 19.12.2013 keine Beschwerdelegitimation zu.

Die Bescheidbeschwerden waren daher gemäß § 278 Abs 1 lit a BAO mit Beschluss zurückzuweisen. Die Bescheidbeschwerden waren daher gemäß Paragraph 278, Absatz eins, Litera a, BAO mit Beschluss zurückzuweisen.

Es war daher die Zurückweisung als unzulässig auszusprechen.

Ergänzend sei Folgendes festgehalten:

Auf Grund der Falschbezeichnung des Adressaten mangelt es den als Bescheid bezeichneten Erledigungen des Bürgermeisters der Gemeinde X vom 05.11.2013 (den Vorschreibungen von Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühren sowie der Erschließungskosten) an Bescheidqualität. Auf Grund der Falschbezeichnung des Adressaten mangelt es den als Bescheid bezeichneten Erledigungen des Bürgermeisters der Gemeinde römisch zehn vom 05.11.2013 (den Vorschreibungen von Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühren sowie der Erschließungskosten) an Bescheidqualität.

Im Falle der Adressierung eines Abgabenbescheides an eine Personenvereinigung (hier: einer Miteigentumsgemeinschaft) als Abgabenschuldner ist ein Mitglied der Personenvereinigung nicht zur Erhebung einer Berufung legitimiert (vgl. VwGH 26.04.1999, 98/17/0360 uHa 22.02.1995, 95/13/0031). Die Berufungsentscheidungen sind fälschlicherweise an Frau C S ergangen, haben jedoch Rechtswirkungen entfaltet. Im Hinblick auf das Fehlen von Bescheiden und mangels Beschwerdelegitimation (diese käme nach der vorzitierten Judikatur nur der Personengemeinschaft zu) hätten die Berufungen der Frau C S zurückgewiesen werden müssen. Die Berufungsentscheidungen sind daher mit Rechtswidrigkeit behaftet. Dem Landesverwaltungsgericht ist jedoch, da die Beschwerde bereits mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen war, eine Behebung dieses Bescheides verwehrt. Im Falle der Adressierung eines Abgabenbescheides an eine Personenvereinigung (hier: einer Miteigentumsgemeinschaft) als Abgabenschuldner ist ein Mitglied der Personenvereinigung nicht zur Erhebung einer Berufung legitimiert (vergleiche VwGH 26.04.1999, 98/17/0360 uHa 22.02.1995, 95/13/0031). Die Berufungsentscheidungen sind fälschlicherweise an Frau C S ergangen, haben jedoch Rechtswirkungen entfaltet. Im Hinblick auf das Fehlen von Bescheiden und mangels Beschwerdelegitimation (diese käme nach der vorzitierten Judikatur nur der Personengemeinschaft zu) hätten die Berufungen der Frau C S zurückgewiesen werden müssen. Die Berufungsentscheidungen sind daher mit Rechtswidrigkeit behaftet. Dem Landesverwaltungsgericht ist jedoch, da die Beschwerde bereits mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen war, eine Behebung dieses Bescheides verwehrt.

Weiters ist festzuhalten, dass der im gegenständlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren in maßgeblicher Weise tätige Amtsleiter der Gemeinde X, H S, Vizebürgermeister der Gemeinde X ist und als Mitglied des Gemeindevorstandes an der Entscheidung mitgewirkt hat. H S ist nach den diesbezüglichen glaubhaften Angaben von Frau C S mit dieser bzw den weiteren Mitgliedern der Beschwerde führenden als WEG bezeichneten Personengemeinschaft S in einem Verwandtschaftsverhältnis (Cousin). Er ist überdies auch Eigentümer der vom Bauvorhaben ebenfalls betroffenen GP 161/1. Es handelt sich somit um eine Abgabenangelegenheit eines Angehörigen (im Sinn des § 25 BAO) des Vizebürgermeisters der Gemeinde X und liegt somit im Sinn des § 76 Abs 1 lit a BAO ein absoluter Befangenheitsgrund vor. Die angefochtene Entscheidung ist daher bereits vor diesem Hintergrund mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet. Weiters ist festzuhalten, dass der im gegenständlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren in maßgeblicher Weise tätige Amtsleiter der Gemeinde römisch zehn, H S, Vizebürgermeister der Gemeinde römisch zehn ist und als Mitglied des Gemeindevorstandes an der Entscheidung mitgewirkt hat. H S ist nach den diesbezüglichen glaubhaften Angaben von Frau C S mit dieser bzw den weiteren Mitgliedern der Beschwerde führenden als WEG bezeichneten Personengemeinschaft S in einem

Verwandtschaftsverhältnis (Cousin). Er ist überdies auch Eigentümer der vom Bauvorhaben ebenfalls betroffenen Gesetzgebungsperiode 161/1. Es handelt sich somit um eine Abgabenangelegenheit eines Angehörigen (im Sinn des Paragraph 25, BAO) des Vizebürgermeisters der Gemeinde römisch zehn und liegt somit im Sinn des Paragraph 76, Absatz eins, Litera a, BAO ein absoluter Befangenheitsgrund vor. Die angefochtene Entscheidung ist daher bereits vor diesem Hintergrund mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet.

Zur Sache selbst ist auszuführen, dass in Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Wasseranschluss- und Kanalanschlussgebühr bzw den Erschließungsbeitrag eine komplexe Situation vorliegt. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass in Bezug auf das abgabenrechtlich relevante Bauvorhaben sowohl die Parzelle 161/1 als auch die Bauparzelle 425 betroffen sind und hinsichtlich der Ermittlung der Mehrkubatur mehrere relevante Aspekte wie etwa Berücksichtigung von Vollwärmeschutz, Abgrabung im Untergeschoss, Nische auf die Terrasse zum Carport, Werkstatt, Aufbau auf Balkon im ersten Obergeschoss etc aufgeworfen wurden.

Diesbezüglich wurden von der belangten Behörde keine ausreichenden Ermittlungen durchgeführt und ist insbesondere eine geschossweise Gegenüberstellung von Alt- und Neubestand unterblieben. Bei Durchführung entsprechender Ermittlungen (aus einem E-Mail der Gemeinde X vom 09.12.2013 an Frau C S geht lediglich hervor, dass die Angelegenheit nochmals mit dem Planer des Bauvorhabens besprochen worden sei) hätten sich durchaus auch anders lautende Bescheide ergeben können. Soweit daher die Beschwerde nicht ohnedies aus den oben angeführten Gründen zurückzuweisen gewesen wäre, wäre die Beschwerde gemäß § 278 Abs 1 BAO unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde zu erledigen gewesen. Diesbezüglich wurden von der belangten Behörde keine ausreichenden Ermittlungen durchgeführt und ist insbesondere eine geschossweise Gegenüberstellung von Alt- und Neubestand unterblieben. Bei Durchführung entsprechender Ermittlungen (aus einem E-Mail der Gemeinde römisch zehn vom 09.12.2013 an Frau C S geht lediglich hervor, dass die Angelegenheit nochmals mit dem Planer des Bauvorhabens besprochen worden sei) hätten sich durchaus auch anders lautende Bescheide ergeben können. Soweit daher die Beschwerde nicht ohnedies aus den oben angeführten Gründen zurückzuweisen gewesen wäre, wäre die Beschwerde gemäß Paragraph 278, Absatz eins, BAO unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde zu erledigen gewesen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch vier. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Fehlbezeichnung des Adressaten eines Bescheides (vgl VwGH 15.02.2006, 2005/13/0179; 28.11.2001, 2001/17/0167; 20.06.2001, 2000/06/0117) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Fehlbezeichnung des Adressaten eines Bescheides vergleiche VwGH 15.02.2006, 2005/13/0179; 28.11.2001, 2001/17/0167; 20.06.2001, 2000/06/0117) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Alfred Stöbich

(Richter)

Schlagworte

Wasser- und Kanalanschlussgebühr; Erschließungsbeitrag; Bescheidadressat; fehlerhafte Bezeichnung; Beschwerdelegitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.20.0418.2

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at